

An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung im  
Löwenberger Land oder  
Vertreter im Amt

Teschendorf, 31.08.2019

## **Betreff: Anträge der Fraktion DIE LINKE / FDL**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,

im Auftrag meiner Fraktion übersende ich Ihnen mehrere Anträge für die Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2019.

Wir beantragen, diese Anträge und Änderungsanträge gem. § 35 Absatz 1 BbgKVerf auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land zu setzen.

Darüber hinaus bitten wir um eine Stellungnahme der Verwaltung sowie um Darstellung etwaiger Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Löwenberger Land.

### **1. Änderungsanträge zur KitaS:**

#### **ÄÄ 1: § 8 Absatz 2 Satz 2 der KitaS**

wird ersetzt: Nicht angerechnet wird das Elterngeld in Höhe bis 300,00 Euro/Monat [...]

durch: Nicht angerechnet wird das Elterngeld [...]

#### **Begründung:**

Die hier in der Satzung aufgeführte Regelung, Elterngeld ab einem Betrag von 300 Euro/Monat zu 100% als Einkommen für die Berechnung der Kitagebühren heranzuziehen, ist mit großer Wahrscheinlichkeit in dieser Form rechtswidrig. Elterngeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Der Bezug von Elterngeld hat erhebliche Auswirkungen auf das jeweilige Steuerjahr zum Nachteil der Elterngeldempfänger.

Hintergrund Progressionsvorbehalt:

*Das Elterngeld ist steuerfrei, aber muss dennoch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Diese Lohnersatzleistungen erhöhen nicht das »zu versteuernde Einkommen«, aber wirken sich auf den Steuersatz aus, der auf das übrige Einkommen angewendet wird. Da der Steuersatz mit bezogenem Elterngeld höher liegt als ohne, kommt auf*

*die meisten frischgebackenen Eltern eine höhere Steuer und damit auch eine Nachzahlung an das Finanzamt zu.*

Quelle: EStG und <https://www.smartsteuer.de/online/steuertipps/elterngeld-und-progressionsvorbehalt/>

Elterngeld wird aufgrund der Regelung in der KitaS als steuerfreies Nettoeinkommen ohne weitere Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts zur Berechnung der Kitagebühren herangezogen. Das führt zwangsläufig zu einem zu hohen Ansatz des Jahreseinkommens gem. KitaS und benachteiligt damit die Gebührenzahler. Das Elterngeld sollte daher entweder nicht, oder unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts als Einkommen angerechnet werden. Andernfalls zahlen Eltern Kitagebühren für ein Einkommen, das ihnen tatsächlich gar nicht zur Verfügung steht.

Die Fraktion DIE LINKE / FDL sieht hier große Handlungsbedarf. Eine an falschem Einkommen bemessene Gebühr bringt Unsicherheit und juristische Risiken für alle Vertragsparteien.

## **ÄA 2: Kitagebühren jährlich als Vorausleistung und Verrechnung nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides**

Wir beantragen, die KitaS dahingehend zu anzupassen, dass den Gebührenpflichtigen die freiwillige Wahlmöglichkeit eröffnet wird, ihre Kitagebühren im Sinne einer monatlichen Vorausleistung (wie beispielsweise Müll- und Trink-/Abwassergebühren) für das Kalenderjahr (Januar-Dezember) oder das individuelle Kitajahr des Kindes zu entrichten. Unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides sollen die Vorausleistungen mit dem tatsächlichen, finanzrechtlich festgestellten Nettoeinkommen und den daraus hervorgehenden Gebühren verrechnet werden. Stellen sich Nachzahlungen an die Gemeinde (aufgrund höheren Einkommens) oder Rückzahlungen an den/die Gebührenpflichtigen (aufgrund geringeren Einkommens) heraus, so sind diese unter Setzen einer angemessenen Frist zu leisten. Wer nach Abschluss des der Einkommenssteuer zugrunde liegenden Kalenderjahres bis zum darauf folgenden Dezember keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegt, zahlt ab dem dann folgenden Januar (respektive Februar, da der Januar ja beitragsfrei ist) bis zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides die Höchstgebühr. Die dabei geleisteten Vorausleistungen sind wiederum nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides mit den tatsächlich am Einkommen gemessenen Gebühren zu verrechnen. In der Folge ist sodann die neue Kitagebühr für das Kalenderjahr bzw. das jeweilige Kitajahr zu entrichten.

### **Begründung:**

Nach aktuellem Stand der Satzung ist eine jährliche Zahlung und Verrechnung der Kitagebühren mit etwaigen Vorausleistungen nicht möglich. Dies führt zu einem Mehraufwand bei der Verwaltung und dem/den Gebührenpflichtigen, sobald sich die Einkommen des/der Gebührenpflichtigen minimal ändern (erhöhen oder verringern). In jedem Fall sind die Gebührenpflichtigen nach aktueller Satzung berechtigt, bei einer Einkommensänderung sofort eine Neuberechnung zu beantragen. Diesen „unterjährigen“ Aufwand kann sich die Verwaltung sparen, wenn sie eine jährliche Vorausleistung mit anschließender Verrechnung zulässt bzw. vereinbart.

Der ÄA 2 ergänzt die bisherigen Zahlungsabläufe der KitaS um die Wahlmöglichkeit einer jährlichen Vorausleistung analog zu den im Antrag als Beispiele genannten Gebühren. Diese Zahlungs- und Abrechnungsmöglichkeit ist nicht nur Gewohnheit im täglichen Leben (z. B. auch bei der Kfz-Versicherung, Kfz-steuer, Strom, Gas usw.) sondern sie reduziert auch Verwaltungsaufwand. Da es eine Wahlmöglichkeit bleibt, ist es dem Gebührenzahler selbst überlassen, ob er diese Zahlungs-/Verrechnungsmöglichkeit (Kalenderjahr oder jeweiliges Kitajahr) nutzen möchte.

Gleichzeitig sorgt die Änderung der KitaS für eine faire, am finanzrechtlich festgestellten Nettoeinkommen orientierte und damit vergleichbare Berechnungsgrundlage. Der Einkommensbegriff wird gestärkt und durch Bezug auf finanzrechtliche Rechtsgrundlagen (Einkommenssteuerbescheid) unterfüttert.

Sofern kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann (z. B. weil der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist), ist die Kitagebühr zunächst in der zuletzt festgestellten Höhe zu entrichten bis der Einkommenssteuerbescheid Rechtskraft erlangt. Es ist schriftlich zu begründen, warum kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann. Alternativ könnte man auch nach Einsicht in den noch nicht rechtskräftigen Steuerbescheid und etwaige Widerspruchsgegenstände einen Mittelwert als vorläufige Gebühr festlegen, um hohe Nach- oder Rückzahlungen zu vermeiden.

## **2. Anträge**

### **1. Antrag auf Einladung der Mitglieder des KiTa Elternbeirats OHV zu Sitzungen des Schul- und Sozialausschusses**

Wir beantragen, die aus dem Löwenberger Land stammenden Mitglieder des vom Landkreis OHV im März 2019 anerkannten Kita Elternbeirats OHV regelmäßig in die Sitzungen des Schul- und Sozialausschusses einzuladen. Bei den Mitgliedern handelt es sich derzeit um:

Michaela Erdner, Vorstandsmitglied  
Claudia Neumann, Mitglied

#### **Begründung:**

Die Gemeinde Löwenberger Land verfügt derzeit nicht über einen eigenen Gemeindeelternbeirat. Die Einrichtung eines solchen Beirats forderte die Wählergruppe Familien stärken; Demokratie leben (FDL) bereits im Wahlkampf. Bis ein solcher Beirat existiert, sollten sich die Abgeordneten im Schul- und Sozialausschuss im Sinne der Kinder und Eltern unserer Gemeinde der Expertise des KiTa Elternbeirats OHV bedienen.

Der KiTa Elternbeirat OHV ist in beratender Funktion seit der aktuellen Legislaturperiode Teil des Jugendhilfeausschusses des Kreistages OHV. Seine Mitglieder können dementsprechend frühzeitig über Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik berichten. Aus diesem Grund profitieren die Abgeordneten in der Entscheidungsfindung und die Kinder und Eltern unserer Gemeinde von Synergieeffekten.

### **2. Antrag auf Prüfung des Einsatzes eines Schulbusses im Löwenberger Land**

Wir beantragen, dass die Verwaltung der Gemeinde Löwenberger Land prüft, ob und auf welchen Strecken ein Einsatz eines gemeindlich finanzierten Schulbusses möglich ist. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, welche Kosten für die Gemeinde Löwenberger Land entstehen und ob gleichzeitig Eltern entlastet werden können, wenn sie nicht mehr das hohe Beförderungsentgelt an den Landkreis OHV zahlen müssen, sondern ein geringeres/kein Entgelt an die Gemeinde zahlen.

#### **Begründung:**

Eltern in der Gemeinde Löwenberger Land beklagen immer wieder überfüllte Busse aus dem Linienverkehr der OVG. Gleichzeitig wird beklagt, dass die Fahrzeiten zu lang und der Takt nicht ausreichend seien. Getreu dem Motto „kurze Beine, kurze Wege“ und im Sinne der Debatte um Sicherheit der Kinder sieht die Fraktion DIE LINKE / FDL die Notwendigkeit, hier prüfend tätig zu werden.

Folgende Strecke scheint besonders hoch frequentiert:

Linie 802 zwischen Nassenheide/Teschendorf/Neuendorf/Grüneberg/Löwenberg

Eltern zahlen pro Kind derzeit ein Beförderungsentgelt an den Landkreis OHV. Die Beförderung ist nur auf der jeweils beantragten Strecke gestattet. Es könnte sinnvoller, sicherer und schneller für die Kinder und gleichzeitig kostenneutral oder gar günstiger für die Eltern sein, wenn die Gemeinde Löwenberger Land mit der OVG einen Vertrag zur Einrichtung eines Schulbusses schließt.

### **3. Antrag auf Durchführung von ergebnisoffenen Bedarfsermittlungen hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten und Schließzeiten in den Kitas der Gemeinde Löwenberger Land bis Ende November 2019 und Vorlage des Ergebnisses im Dezember 2019.**

Wir beantragen, dass die Gemeindeverwaltung dahingehend verpflichtet wird, endlich eine ergebnisoffene Bedarfsermittlung hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten und Schließzeiten in den Kitas der Gemeinde Löwenberger Land durchzuführen. Diese Bedarfsermittlung soll bis Ende November 2019 erfolgen. Die Ergebnisse sollen dem Träger und der Gemeindevertretung im Dezember 2019 vorgelegt werden. Außerdem muss sich die Gemeindeverwaltung als Träger mehrerer Kitas von den Kitaausschüssen beraten lassen und diese Beratung sowie deren Ergebnisse der Gemeindevertretung vorlegen.

#### **Begründung:**

Gem. § 7 Absatz 2 KitaG berät der Kitaausschuss den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Seit dem Jahr 2000 – also seit 19 Jahren – besteht eine Pflicht für Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege, sich hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten beraten zu lassen. Wichtig ist, dass es um bedarfsgerechte und nicht um bedarfsorientierte Öffnungszeiten geht. Im Kommentar zum KitaG schreibt der „Vater des Kitagesetzes“ Detlef Diskowski gar:

*Unterlässt es der Träger der Einrichtung, sich wie vorgeschrieben beraten zu lassen, ist seine getroffene Entscheidung fehlerhaft, jedoch nicht nichtig.*

In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeinde Löwenberger Land als Träger mehrerer Kitas nicht von den dort aktiven Kitaausschüssen beraten lassen. Folglich handelt sie fehlerhaft im Sinne des KitaG. Die Beratung des Trägers ist eine originäre Aufgabe aller Kitaausschüsse. Diese Beratung muss also zwingend und regelmäßig stattfinden. Verweise auf die Möglichkeit, andere Bedarfe jederzeit an den Träger zu übermitteln, entlasten die Kitaausschüsse folglich nicht von ihrer Aufgabe – und sie entlasten den Träger auch nicht von der Pflicht, sich beraten zu lassen.

Mit Verabschiedung der aktuell geltenden Kitasatzung legt die Gemeindeverwaltung möglicherweise sogar wissentlich fehlerhaft die Öffnungszeiten fest. Denn in der KitaS steht:

*Der Kindertagesstättenausschuss berät die Gemeinde hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten [...].*

Kein Gemeindevertreter sollte zulassen, dass die Gemeinde Löwenberger Land fehlerhaft die Öffnungszeiten und Schließzeiten ihrer Kitas festlegt. Eine Zustimmung zu unserem Antrag auf Durchführung der entsprechenden Bedarfsermittlung sowie der abschließenden Beratungsverpflichtung versteht sich als selbstverständlich, denn: Die Gemeindevertreter haben

sich verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsgrundlagen und der von ihnen selbst verabschiedeten Satzungen einzustehen. Die Frist November 2019 (Durchführung) und Vorlage (Dezember 2019) ist notwendig, um die Öffnungszeiten zeitnah bedarfsgerecht festzulegen und damit umgehend den Rechten der Kinder und Eltern zu entsprechen.

Sollte ein Bedarf nicht bedarfsgerecht erfüllt werden, droht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Eine Zuzugsgemeinde wie das Löwenberger Land muss ihren Kindern und Eltern in besonderem Maße bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Wenn Arbeitnehmer wegen nicht bedarfsgerechter Öffnungszeiten ihre Arbeitszeit verkürzen oder gar ihre Arbeitsstelle aufgeben müssen, entsteht ein gesamtwirtschaftlicher Schaden. Dieser wirkt sich letztlich auch wegen dann ausbleibender Beteiligungen an Steuerumlagen (z. B. Einkommenssteuer) auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde aus.

#### **4. Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner im Löwenberger Land um 200 Euro pro Kamerad(in) pro Jahr. Gewährung und Abrechnung der Aufwandsentschädigung analog zum PrämEhrG.**

Wir beantragen, die aktuell diskutierte Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner im Löwenberger Land in Höhe von rund 12.800 Euro pro Jahr für die Löschgruppen um weitere 200 Euro pro Jahr pro Kamerad(in) anzuheben. Ziel ist es, den rund 160 Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern analog zu den Bedingungen der Aufwandsentschädigung nach dem PrämEhrG des Landes Brandenburg eine Aufwandsentschädigung in ebenjener Höhe (200 Euro) zukommen zu lassen.

#### **Begründung:**

Die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner erhalten eine an ihrem Aufwand gemessen zu geringe Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten. Die Erhöhung der Zuwendungen für die Löschgruppenkassen ist richtig, aber sie ist zu gering. Darüber hinaus besteht Nachwuchsmangel in den Löschgruppen und das Halten ausgebildeter Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner gestaltet sich wegen fehlender finanzieller Anreize schwierig.

Das Land Brandenburg hat erkannt, dass ein starkes Ehrenamt nur dann funktioniert, wenn die Aufwandsentschädigungen eher zum Aufwand passen. Hierfür hat es das PrämEhrG erlassen. Aus diesem werden pro Kamerad(in) unter Erfüllung entsprechender Voraussetzungen 200 Euro im Jahr ausgeschüttet. Die Fraktion DIE LINKE / FDL beantragt, diese Summe analog als Aufwandsentschädigung zusätzlich aus dem Haushalt der Gemeinde zu gewähren. Der Verwaltungsaufwand ist gering, da ohnehin ein Antrag auf Gewährung der Prämien nach dem PrämEhrG zu stellen ist. Ein einfaches Beiblatt für die Beantragung der Gemeindeprämie würde ausreichen.

Alle Parteien und Wählergruppen haben damit geworben, sich für ein stärkeres Ehrenamt einzusetzen. Diesen Versprechen sollten jetzt Taten folgen. Die von der Gemeinde bisher vorgeschlagenen rund 12.800 Euro sind ein kleiner Anfang, aber sie sind bei weitem nicht genug.

#### **5. Antrag auf Ausschreibung von Stellenangeboten für Erzieher (m/w/d) in Vollzeit.**

Wir beantragen, dass Stellenangebote für Erzieherinnen und Erzieher immer als Vollzeitstellen ausgeschrieben werden. Seit Jahren schreibt die Gemeinde Löwenberger Land Stellen in diesem Bereich nur in Teilzeit (meist nur 30 Wochenstunden) aus. Das hat erhebliche Nachteile für potenzielle Interessentinnen und Interessenten (geringer Verdienst) und vor allem für Berufseinsteiger/innen. Dabei darf Teilzeit laut § 6 und 11 TVöD lediglich auf Antrag gewährt

werden. Sie ist damit kein Dauerzustand und kann nicht Gegenstand jeder Ausschreibung bzw. eines jeden Arbeitsverhältnisses sein.

## **Begründung:**

Berufseinsteiger im Erzieherberuf haben es nicht leicht im Löwenberger Land. Stellenangebote sind auf nur 30 Wochenstunden Arbeitszeit ausgelegt. Die Mehrheit der Beschäftigten arbeitet seit Jahren nur in Teilzeit. Dabei sind gerade junge Berufseinsteiger gewillt, mehr zu arbeiten. Auch Berufstätige ohne familiäre Verpflichtungen oder zu pflegende Angehörige können und wollen mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten. Finanziell lohnt sich das. Der Aufwand ist überschaubar.

Den Erzieherinnen und Erziehern in der Gemeinde Löwenberger Land sollen immer Verträge in Vollzeit, mindestens jedoch über 35 Stunden, angeboten werden.

Jeden Tag eine Stunde mehr arbeiten - also 35 Stunden pro Woche - und dafür im Jahr 2366 Euro Netto mehr verdienen - davon können Erzieherinnen und Erzieher deutlich besser leben und sich etwas leisten.

Hinzu kommt: Jeder verdiente Euro wirkt sich auf die Rente aus. Berufseinsteiger müssen möglichst viele Rentenpunkte sammeln, um nicht später in die überall thematisierte Altersarmut zu fallen. Man könnte fast sagen: Dauerhafte, unbegründete Teilzeit schadet im Alter. Es droht eine niedrige Rente. Die private Altersvorsorge bei geringem Einkommen ist ebenfalls schwierig.

Eine erhöhte Wochenarbeitszeit schwächt auch den von der Verwaltung oft vorgetragenen Personalmangel ab – auch wenn dieser aktuell nach Aussage der Verwaltung nicht bestehe. Wegen der Teilzeitbeschäftigung werden hunderte Betreuungsstunden monatlich verschenkt. Darüber hinaus sind Vollzeitstellen deutlich attraktiver für Bewerberinnen und Bewerber. In einem umkämpften Markt wäre es daher viel einfacher, Personal zu gewinnen. Es ist also eine Win-Win-Situation: Mehr Lohn, mehr Rente, mehr Betreuungszeit pro Woche, mehr Bewerber/innen, mehr Personal.

Es zwängen sich Fragen auf: Welchen Grund gibt es für die Verwaltung, nur Stellen mit 30 Wochenstunden in Ausschreibungen anzubieten? Kann man so wirklich den landesweit festzustellenden Personalmangel abschwächen? Kann man so ein verantwortungsvoller Arbeitgeber sein?

Zum Abschluss verweisen wir auf einen Auszug aus der Publikation "**Soziale Sicherung unter dem Brennglas - Altersarmut und Alterssicherung bei Beschäftigten im deutschen Sozialsektor**" von der Friedrich-Ebert-Stiftung (Januar 2015) zur Rentenprognose für Erzieherinnen und Erzieher:

lbst 4.1.4 Zwischenfazit  
her  
idl/ Das Durchschnittsentgelt in der GRV betrug 2014  
Euro 34.857,00 jährlich/2.904,75 Euro monat-  
:ist lich. Vergleicht man diese Größe mit dem durch-  
veit schnittlichen Gehalt von Erzieher\_innen auf Ba-  
lter sis des Lohnspiegels, dann wird deutlich, dass  
an- Beschäftigte durchschnittlich weniger Einkom-  
age men beziehen als dieses durchschnittliche Ent-  
:in- gelt. Die tariflichen Entgelte nach TVöD liegen  
Er- bei Berufsbeginn unter dem Durchschnittswert  
'ro- der Rentenversicherung, nach längerer Beschäfti-  
der gung aber am oder bei einer Kitaleitung dann  
ge- deutlich über dem Durchschnitt. Berücksichtigt  
13). man, dass ein Großteil (rund 60 Prozent) der  
:ist Beschäftigten mit reduzierter Stundenzahl arbei-  
en- tet, erscheint der Aufbau einer ausreichenden  
ber Rente allein auf Grundlage dieses Berufs nur  
ng schwer möglich. Hinzu kommt, dass ein Teil der  
de- Erzieher\_innen nicht annimmt, dass sie ihre  
uss Tätigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters nach-  
iale gehen können. Sofern dann ein Übergang aus dem  
ge, Berufsleben in die Arbeitslosigkeit und Erwerbs-

Das klingt durchaus besorgniserregend. Abgesehen davon muss Teilzeit auf Antrag gewährt werden. Insofern entsteht niemandem ein Nachteil, sobald ein Grund für die Beschäftigung in Teilzeit vorliegt.

#### **6. Antrag auf Durchführung eines Feuerwehr-Balls im Löwenberger Land – jährlich, oder alternativ im Zweijahres-Rhythmus.**

Wir beantragen, dass die Gemeinde Löwenberger Land jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre einen Feuerwehr-Ball für alle Löschgruppen organisiert. Dieser soll mindestens so ausgestaltet sein, wie der erfolgreiche Feuerwehr-Ball im Jahr 2018. Dieser kam bei allen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern sowie deren Angehörigen sehr gut an.

#### **Begründung:**

Der Feuerwehrball im Jahr 2018 wurde gut angenommen. Es war eine tolle Veranstaltung und ein klares Signal der Wertschätzung. Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner haben sich dieses Ereignis aber jedes Jahr für ihren unermüdlichen Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger verdient. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löwenberger Land sind mit Sicherheit bereit, einmal jährlich einen Abend nur für die Kameradinnen und Kameraden über Steuergelder zu finanzieren. Das Ehrenamt muss gestärkt und gewürdigt werden. Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner und ihre Angehörigen opfern jährlich ehrenamtlich Zeit für die Sicherheit anderer. Dafür sollte ihnen ein Abend im Jahr als Dank für ihren Einsatz ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender der Fraktion  
DIE LINKE / FDL Löwenberger Land